

# Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand: Dezember 2023

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <a href="http://www.justiz.bayern.de">http://www.justiz.bayern.de</a> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

**Israel** (Staat Israel, ohne palästinensische Autonomiegebiete)

#### A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Geburtsurkunde** im Original.
- Aktueller Auszug aus dem Bevölkerungsregister im Original sowie zusätzlich eine Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung von der jeweiligen Glaubensgemeinschaft, d.h.
  - a. <u>bei Juden:</u> ausgestellt durch das zuständige israelische **Rabbinatsgericht.** Diese Bescheinigung wird nur ausgestellt, wenn eine Eheschließung zwischen Personen ausschließlich jüdischer Konfession geplant ist.
  - b. bei Christen: ausgestellt durch die zuständige Kirchengemeinde.
  - c. <u>bei Moslems:</u> ausgestellt durch das zuständige **Sharia-Gericht.**
  - d. <u>bei Drusen:</u> ausgestellt durch den zuständigen **Scheich des Stammes**.
- 3) Auf ein etwaiges in Israel bestehendes Eheverbot zwischen Personen aus unterschiedlichen Glaubensgemeinschaften wird hingewiesen.
  - Gemäß Art. 13 Abs. 2 EGBGB oder Art. 6 Satz 2 EGBGB i.V.m. Artikel 3 Abs. 3 GG kann dies aber für eine vor dem deutschen Standesbeamten zu schließende Ehe unbeachtlich sein. Auf die Nichtigkeit einer solchen Eheschließung nach Heimatrecht sind die Verlobten jedoch hinzuweisen.
  - Auf die Allgemeinen Hinweise (Ziffer 19) wird Bezug genommen.
- 4) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

#### Achtung:

## B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Abschrift von Heiratsurkunde bzw. Ehevertrag oder sonstiger urkundlicher Nachweis über die Eheschließung im Original.
- 2) Vollständiges Scheidungsurteil bzw. Scheidungsurkunde im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Es besteht eine Verpflichtung zur Registrierung der Heirat sowie der Scheidung im Bevölkerungsregister.

## D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Die Originale der Urkunden aus Israel sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

## E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

#### Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Israel (ohne palästinensische Autonomiegebiete) besteht aus 2 Seiten.